



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESGARANTENKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK-	BAK/SV-GSt	Monika	DW 2482 DW 2695	15.04.2015
21119/0001-		Weißensteiner		
II/A/1/2015				

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (Meldepflicht-Änderungsgesetz)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für den Entwurf eines Meldepflicht-Änderungsgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Einführung der monatlichen Beitragsgrundlage und damit eine frühere Verfügbarkeit der auf Versicherte bezogenen (individuellen) Daten
- Generelle vereinfachte Anmeldung vor Arbeitsantritt und eine Änderung der Sanktionen bei Meldeverstößen
- Senkung der Verzugszinsen
- Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze

Die Einführung der individualisierten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung wird von der BAK ausdrücklich begrüßt. Die Neuregelung des Meldewesens in der Sozialversicherung bringt eine wesentliche Erleichterung und Kostenersparnis für die meldepflichtigen Dienstgeber (vereinfachte Anmeldung vor Arbeitsantritt, Entfall diverser Änderungsmeldungen) sowie Verbesserungen für die Versicherten und die Vollziehung (rasche Verfügbarkeit aktueller Beitragsgrundlagen für die Pensionsberechnung und Berechnung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung). Die Neuregelung der Sanktionen bei Meldeverstößen sieht eine Differenzierung zwischen Beitragszuschlägen und Säumniszuschlägen vor. Die Senkung der Beitragszuschläge bei Betretung von Personen, die nicht vor Arbeitsantritt ange-

meldet wurden, wird – gerade auch im Hinblick auf Erleichterungen im Meldewesen – von der BAK abgelehnt.

Die Senkung der Verzugszinsen wurde im Regierungsprogramm vereinbart. Trotzdem lehnt die BAK das vorgeschlagene Ausmaß der Senkung in Höhe von vier Prozentpunkten ab: Der Einnahmenausfall für die Sozialversicherung und den Bund ist beträchtlich und beträgt pro Jahr insgesamt Euro 42,5 Mio (2019), davon Euro 29 Mio für den Bund (Euro 26 Mio UG 22 PV, Euro 3 Mio UG 20 AIV)!

Die Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze soll nach den Erläuternden Bemerkungen (EB) zum vorliegenden Entwurf der Vereinfachung der Lohnverrechnung dienen. Die Auswirkungen auf das Versicherungs- und Leistungsrecht können jedoch von Vorteil oder von Nachteil für die Versicherten sein; sie werden überdies nach Auffassung der BAK nicht ausreichend dargestellt. Die im Entwurf geplante Evaluierung ist ebenfalls unbestimmt, so dass noch vor der Beschlussfassung eine sorgfältige Prüfung aller möglichen Auswirkungen vorgenommen werden und eine Abwägung der Vor- und Nachteile diskutiert werden muss, um eventuelle Anpassungen vorzunehmen.

Die vorgesehene Umstellung auf monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ist auch aus Sicht der Abwicklung der „Abfertigung neu“ sehr zu begrüßen. Die Verwaltung des Systems sollte dadurch einfacher und folglich auch kostengünstiger möglich werden. Erhebliche Vorteile ergeben sich auch daraus, dass die von den ArbeitgeberInnen entrichteten Beiträge in Zukunft viel rascher den einzelnen ArbeitnehmerInnen-Konten zugebucht werden können. In der vorliegenden Form für die BAK nicht akzeptabel sind hingegen jene vorgesehenen Neuerungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Umstellung auf monatliche Beitragsgrundlagenmeldung stehen (siehe § 14 Abs 8, Ergänzung zu § 16 Abs 1, § 25 Abs 7). Diese Bestimmungen sollten – wie im Vorfeld in Aussicht gestellt – möglichst rasch mit den Sozialpartnern besprochen und überarbeitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Anwartschaftsberechtigten mittels schrittweiser Absenkung der maximal zulässigen Vermögensverwaltungskosten an den Kosteneinsparungen teilhaben, die die Verwaltungsvereinfachungen den Vorsorgekassen ermöglichen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes ausgeführt:

Zu Art 1 Z 1 und Z 34 (§ 5 Abs 2 und 3 sowie § 689 Abs 3 ASVG)

Ab 1. Jänner 2017 soll die tägliche Geringfügigkeitsgrenze abgeschafft werden. Somit bleibt zur Beurteilung der Geringfügigkeit nur mehr die monatliche Grenze (2015: Euro 405,98). Diese Maßnahme soll laut den EB der Vereinfachung der Lohnverrechnung dienen.

Worin diese Vereinfachung der Lohnverrechnung genau bestehen soll, ist nicht nachvollziehbar, zumal weiterhin auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zur Unfallversiche-

rung angemeldet werden müssen. Anzumerken ist auch, dass der Wert von Euro 405,98 (der bereits heuer gilt) nicht in § 5 Abs 2 ASVG mit einem Inkrafttreten am 1. Jänner 2017 normiert werden darf. Insgesamt hat die Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze sowohl Vorteile als auch Nachteile.

Auch die finanziellen Auswirkungen müssen beachtet werden: Bereits im Jahr 2017 ergeben sich laut WFA Mehrausgaben in der Arbeitslosenversicherung von Euro 4,5 Mio; die Minder-einnahmen in Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung betragen im Jahr 2017 Euro 1,6 Mio. Nicht angegeben werden ebenfalls zu erwartende Mehrausgaben in der Pensionsversicherung, da vorzeitige Alterspensionen nicht mehr tageweise wegfallen. Insgesamt erscheinen der BAK die finanziellen Auswirkungen jedenfalls unterschätzt. Eine Auswertung auf der Basis von Daten des Hauptverbandes für das Jahr 2013 hat 1,5 Mio Beschäftigungstage ergeben, die von einer Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze betroffen sein können. Berechnungen auf Grundlage dieser Daten haben Gesamtkosten in der Größenordnung von über Euro 30 Mio ergeben.

Im Versicherungsrecht ergeben sich insofern Nachteile, als bei Überschreiten der täglichen Geringfügigkeitsgrenze derzeit einzelne (vollversicherte) Versicherungstage erworben werden können und bei Vorliegen von mindestens 15 Tagen im Kalendermonat ein Versicherungsmonat (§ 231 Z 1 ASVG) vorliegt. In Zukunft ist mit einer Erschwerung beim Erwerb von Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung und einen Verlust von Pensionsversicherungsmonaten zu rechnen.

Bei einer geringfügigen Beschäftigung besteht – worauf in den EB gesondert hingewiesen wird – für die Betroffenen die Möglichkeit zur Selbstversicherung gemäß § 19a ASVG in der Kranken- und Pensionsversicherung. Nach Auffassung der BAK sind jedoch einige Klarstellungen erforderlich. Die Selbstversicherung beginnt mit dem Tag des Beginns der Beschäftigung (§ 19a Abs 2 Z 1 lit a ASVG) und endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, das heißt mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses (§ 19a Abs 3 Z 1 ASVG). Bei einer geringfügigen Beschäftigung vom beispielsweise 8.4. bis 15.4.2015 besteht zwar die Möglichkeit zur Selbstversicherung zum fixen Monatsbetrag von Euro 57,30 (§ 77 Abs 2a ASVG), die Versicherung besteht aber trotzdem nur von 8.4. bis 15.4.2015. Es müssen somit Beginn und Ende der Versicherung gesondert geregelt oder eine Aliquotierung des pauschalen Monatsbetrags normiert werden. Sind DienstnehmerInnen mehrfach geringfügig beschäftigt oder neben dem geringfügigen Dienstverhältnis auch vollversichert, erhalten sie zu Beginn des Folgejahres von der Gebietskrankenkasse eine Beitragsvorschreibung, das heißt DienstnehmerInnen zahlen Sozialversicherungsbeiträge, lediglich die DienstgeberInnen sind nicht mehr beitragspflichtig. Eine Selbstversicherungsmöglichkeit in der Arbeitslosenversicherung besteht überhaupt nicht.

Auf der anderen Seite besteht der Vorteil der Zuverdienstmöglichkeiten bis zur monatlichen Grenze neben dem Bezug einer vorzeitigen Pension oder von Arbeitslosengeld, sodass

kurzfristige Arbeitseinsätze nicht zum Wegfall von Leistungen führen. Zu demselben Ergebnis könnte man allerdings auch kommen, wenn bei den Wegfallbestimmungen auf die monatliche Grenze abgestellt wird (was von der BAK für das ASVG bereits mehrfach angeregt wurde).

Diese unterschiedlichen Auswirkungen sollen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 evaluiert werden. Es finden sich im Gesetz allerdings keine Parameter, nach denen diese Evaluierung erfolgen soll, ebenso wenig eine Rechtsfolge. Die BAK fordert daher die Festlegung der Evaluierungsmaßstäbe im Gesetz und eine Befristung der Regelung bis zum 31. Dezember 2019.

Zu Art 1 Z 3 (§ 33 Abs 1a und 1b ASVG)

Im Zusammenhang mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung soll auch die Anmeldung zur Sozialversicherung neu geregelt werden. Es bleibt bei der Verpflichtung zur Anmeldung vor Arbeitsantritt, allerdings wird eine vereinfachte Anmeldung anstelle der fakultativen Mindestangabenmeldung eingeführt. Die Anmeldung hat nur die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer (bzw die Geburtsdaten) der versicherten Person sowie den Tag der Beschäftigungsaufnahme und das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung zu enthalten. Die noch fehlenden Daten werden mit der ersten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (bis zum 15. des Folgemonats) gemeldet.

Das bedeutet in den meisten Fällen eine Verschlechterung der Meldequalität gegenüber der bisherigen Rechtslage; derzeit nutzen nämlich nur wenige DienstgeberInnen die Mindestangabenmeldung, sie erstatten sofort die Vollmeldung. Außerdem ist die Vollmeldung binnen sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung jedenfalls zu erstatten. Zu diesem Zeitpunkt liegen somit alle das Pflichtversicherungsverhältnis betreffenden Daten vollständig vor, bei einem Arbeitsbeginn am 1.4. somit am 7.4., nach der vorgeschlagenen Rechtslage dagegen erst am 15.5.!

In der vereinfachten Anmeldung sind nicht mehr – wie bisher – die angemeldete Beitragsgrundlagen und die Wochenstundenanzahl ersichtlich. Die Beratungs- und Rechtsvertreterpraxis der Arbeiterkammern zeigt jedoch die Erforderlichkeit dieser Angaben. Da in der Praxis ArbeitnehmerInnen oft weder Dienstvertrag noch Dienstzettel erhalten, kommt gerade in jenen Fällen, in denen nur mündliche Vereinbarungen bestehen, der Anmeldung eine wichtige Beweiswirkung für ein vereinbartes Entgelt bzw die vereinbarte Stundenzahl zu und hat es sich daher überaus bewährt, dass bei Arbeitsbeginn dem/der Arbeitnehmer/in eine Anmeldung mit diesen vollständigen Angaben zu überreichen ist. Die Angabe des vereinbarten Monatslohnes und des wöchentlichen Stundenausmaßes sowie eine allfällige BUAZ-Zugehörigkeit und die Zugehörigkeit zur AK auf der Gebietskrankenkassen-Anmeldebestätigung sollte daher unbedingt beibehalten werden.

Auch im Rahmen der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen ist die Vorlage der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse oftmals das einzige Beweismittel.

Darüber hinaus wird die Erfassung von Arbeitszeit, Stundenlohn und Anzahl der Überstunden – auch im Rahmen der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung – von der BAK auch aus folgenden Gründen gefordert: Nach wie vor wird etwa die Teilzeit bei Frauen als Strategie zur Vereinbarung von Beruf und Familie gesehen. Differenzierte Daten wären daher, um berufliche und soziale Auswirkungen von Teilzeit geschlechtsspezifisch auswerten zu können, nicht nur für die Zwecke der sozialversicherungsrechtlichen Administration sinnvoll. Auch eine Vollerhebung über Verlaufskarrieren von ArbeitnehmerInnen über längere Zeiträume nach Geschlecht wäre dadurch möglich.

Zu Art 1 Z 5, 7, 8, 21, 22 und 24 sowie Art 4 Z 2 und 3 (§§ 34, 41 Abs 1 und 4 Z 3, 67a Abs 6 Z 2 und 3, 67b Abs 1 und 112 Abs 1 ASVG; §§ 12 und 15a Abs 1 B-KUVG)

Die Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung entspricht einer Forderung der BAK. Die Meldung der monatlichen individuellen Beitragsgrundlagen soll eine raschere Verfügbarkeit der zur Vollziehung erforderlicher Daten bringen. Derzeit ist bei einem Pensionsantritt eine manuelle Fallbearbeitung notwendig, es bestehen Probleme bei der Zuordnung von Beiträgen zur BV-Kasse und in zahlreichen Fällen ist ein Abgleich von Differenzen zwischen monatlichen Beitragsnachweisen (Lohnsummen) und jährlich vorzulegendem Lohnzettel erforderlich.

In Zukunft werden die Betriebe zahlreiche Änderungsmeldungen nicht mehr erstatten (zB Beitragsgruppenänderung auf Grund des Alters, Änderungen des Entgelts) müssen – diese erfolgen mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung.

Die Meldung ist bis zum 15. des Folgemonats zu erstatten. Bei nicht rechtzeitiger Meldung werden die vorhandenen Beitragsgrundlagen fortgeschrieben. Berichtigungen können innerhalb von sechs Monaten vorgenommen werden. In § 34 Abs 4 ist eine darüber hinausgehende Berichtigungsmöglichkeit vorgesehen, wenn die Sechsmonatsfrist „nach Art und Umfang der Entgeltberechnung“ nicht eingehalten werden kann. Nach Auffassung der BAK sollten diese Gründe im Gesetz näher determiniert werden.

Derzeit haben erkrankte DienstnehmerInnen zur Berechnung des Krankengeldes die Arbeits- und Entgeltbestätigung beizubringen (§ 361 Abs 3 ASVG). In § 22 der Mustersatzung wird der erforderliche Inhalt geregelt. Die DienstgeberInnen sollten diese Bestätigung mittels ELDA direkt dem zuständigen Krankenversicherungsträger übermitteln. In der Beratungspraxis zeigt sich jedoch, dass die Betriebe dieser Verpflichtung häufig nicht nachkommen, was arbeitsunfähige DienstnehmerInnen mitunter vor existenzielle Probleme stellt. Die vorgesehenen geringen Verwaltungsstrafen stellen keine ausreichende Sanktion dar.

§ 689 Abs 5 des Entwurfs sieht vor, dass die entsprechenden Bestimmungen der Satzung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes anzupassen und auf das unumgänglich notwendige Ausmaß einzuschränken sind.

Die Erleichterung der Meldungen für DienstgeberInnen darf keinesfalls zu einer Verschlechterung für DienstnehmerInnen im Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit führen.

Vorgeschlagen wird, neben der bestehenden Möglichkeit der Verhängung einer Verwaltungsstrafe, die Verhängung eines Beitragszuschlags zu normieren oder die Entgeltfortzahlungspflicht bis zur Meldung der erforderlichen Daten zu verlängern.

Zu Art 1 Z 13, 18, 23, 25, 26 und 30 (§§ 56, 59 Abs 1, 67b Abs 4 Z 4, 113 bis 115 und 410 Abs 1 Z 5 ASVG)

Neben der vereinfachten Anmeldung, der Reduktion der Meldeverpflichtungen und der Senkung der Verzugszinsen soll nach dem vorliegenden Entwurf auch eine Neuordnung der Sanktionen bei Meldeverstößen erfolgen. Die BAK sieht gerade im Hinblick auf die Vereinfachungen im Meldewesen keinen Grund für eine Senkung der Beitragszuschläge bei Meldeverstößen. § 113 ASVG in der Entwurfsfassung sieht Beitragszuschläge vor, wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erfolgt. Entgegen den EB, wonach der Beitragszuschlag in diesem Fall unverändert gegenüber der derzeitigen Rechtslage bleiben soll, wird der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung von Euro 500 auf Euro 400 und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz von Euro 800 auf Euro 600 gesenkt. In allen anderen Fällen einer Verletzung der Meldepflicht (Anmeldung wird nicht innerhalb von sieben Tagen in elektronischer Form übermittelt; noch fehlende Daten werden nicht mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung übermittelt; keine oder nicht rechtzeitige Abmeldung; Nichteinhaltung der Frist für die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung etc) sind nur mehr relativ geringe Säumniszuschläge von Euro 50 bzw Euro 5 vorgesehen. Senkungen der Beitrags- bzw Säumniszuschläge werden von der BAK abgelehnt.

Zu Art 1 Z 19 und Art 2 Z 2 (§ 59 Abs 1 ASVG; § 35 Abs 5 GSVG)

Im Regierungsübereinkommen wurde im Kapitel „Entbürokratisierung und Entlastung“ eine Senkung der Verzugszinsen in der Sozialversicherung vereinbart, die nun umgesetzt werden soll. Laut den EB dient diese Maßnahme der Entlastung der Wirtschaft und der „Versicherten“. Letztere können wohl nur die nach GSVG versicherten Selbständigen sein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum säumige Beitragszahler entlastet werden sollen. Derzeit werden die Verzugszinsen aus dem Basiszinssatz (§ 1 Abs 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes) zuzüglich acht Prozentpunkte berechnet: Im Jahr 2015 betragen die Verzugszinsen effektiv 7,8 Prozent.

Nunmehr wird die Halbierung der acht Prozentpunkte auf vier Prozentpunkte vorgeschlagen. Damit verbunden ist ein Einnahmenausfall von Euro 42,5 Mio (2019) pro Jahr, davon entfallen Euro 29 Mio auf den Bund (Euro 26 Mio UG 22 PV, Euro 3 Mio UG 20 AIV) und Euro 13,5 Mio auf Krankenversicherung und Unfallversicherung. Aus Sicht der BAK ist eine derartige Senkung der Verzugszinsen – de facto ein günstiger Kredit für säumige Beitragszahler zu Lasten von Bund und Sozialversicherung – abzulehnen.

Zu Art 2 Z 1 und Z 3 (§§ 35 Abs 2a und Abs 5b GSVG)

Gegen die Klarstellung der Fälligkeit bei der Flexibilisierung der Beitragsgrundlagen (Hinaufsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage und monatliche statt quartalsweise Beitragszahlung) bestehen keine Einwände.

Zur Art 2 Z 4 (§ 35 Abs 6 GSVG)

Die Pflichtversicherung der neuen Selbständigen nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG ist jetzt schon sehr flexibel. Sie beginnt grundsätzlich mit Aufnahme der Tätigkeit (§ 6 Abs 4 Z 1 GSVG). In der Versicherungserklärung muss angegeben werden, ob die Versicherungsgrenze voraussichtlich überschritten wird oder nicht. Man kann aber auch „hineinoptieren“, obwohl die Versicherungsgrenze gar nicht überschritten wird (§ 3 Abs 1 Z 2 GSVG). Zusätzlich besteht die Möglichkeit des „Widerrufs“, das heißt die Beendigung der Versicherung durch Personen, die zu Beginn davon ausgingen, die Versicherungsgrenze zu überschreiten, was sich später aber als falsch erwies (§ 7 Abs 4 Z 3 GSVG).

Der vorgeschlagene Wegfall des Beitragszuschlags auch in Fällen, in denen sich der Versicherte acht Wochen nach Ausstellung des Einkommensbescheids (erstmalig) meldet, eröffnet für neue Selbständige die „Freiheit“ abzuwarten, ob die Versicherungsgrenze überschritten wird.

Dieser Vorschlag wird von der BAK abgelehnt.

Zu Art 5 Z 3 (§ 14 Abs 8 BMSVG)

Unbedingt normiert werden muss, dass die nach zehn beitragsfreien Jahren vorgesehene Auflösung/Umbuchung erworbener Anwartschaften jedenfalls nur dann zum Tragen kommen kann, wenn die Kasse die betroffenen Personen nachweislich (und wiederholt) auf das Bestehen dieser Anwartschaft und auf die damit verbundenen Verfügungsrechte hingewiesen hat und darauf keine Reaktion erfolgte. Klargestellt werden sollte auch, dass für die vorgesehene 36-Monate-Frist die Anwartschaftszeiten in allen Kassen zusammenzuzählen sind.

Zu Art 5 Z 4 (§ 16 Abs 1 BMSVG)

Die im Entwurf stehende Formulierung würde darauf hinauslaufen, dass gutgläubiger Verbrauch zur Gänze bzw zeitlich unbefristet ausgeschlossen wird. Das würde ein frontales Abgehen von der einschlägigen OGH-Judikatur zu Abfertigungsauszahlungen aus der „Abfertigung neu“ bedeuten und wird von der BAK strikt abgelehnt.

Zu Art 5 Z 5 (§ 25 Abs 2 Z 2 BMSVG)

Zusätzlich zur Präzisierung, dass in der schriftlichen Mitteilung auch auszuweisen ist, von welchen ArbeitgeberInnen Beiträge geleistet wurden, wird vorgeschlagen, nicht nur die „veranlagten Beiträge“, sondern vorgelagert auch die an die Kasse „geleisteten Beiträge“ auszuweisen. Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Systems könnte dadurch erheblich verbessert werden. In diesem Sinne wird auch angeregt, die in den §§ 60 und 69 BMSVG vorgesehenen Änderungen zu überdenken. Auch dort sollte aufgenommen werden, dass sowohl die „geleisteten Beiträge“ (bisherige Regelung) als auch die „veranlagten Beiträge“ (vorgesehene Neuregelung) ausgewiesen werden müssen.

Zu Art 5 Z 8 (§ 25 Abs 7 BMSVG)

Wenngleich sich die BAK den Argumenten in den EB nicht völlig verschließt, ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Formulierung zu vage ist und daher abgelehnt wird. Damit würde ein nicht vertretbarer Spielraum eröffnet, erforderliche Anstrengungen zur Einbringung ausstehender Beiträge zu unterlassen.

Zu Art 6 Z 3 (§ 21 AIVG)

Mit dem vorliegenden Entwurf kommt es zu einer grundlegenden Änderung der für die Ermittlung des Arbeitslosengeldes relevanten Festsetzung des Bemessungszeitraumes. An der geltenden Regelung wurde kritisiert, dass eine zeitnahe Festsetzung des Bemessungszeitraumes zu Gunsten einer einfacheren Leistungsermittlung durch das Arbeitsmarktservice aufgegeben wurde.

Der vorliegende Entwurf stellt insofern eine Verbesserung dar, als zukünftig nicht mehr auf das gesamte vorletzte bzw letzte Kalenderjahr zurückgegriffen werden soll, sondern grundsätzlich nur mehr auf jene zwölf gespeicherten Monatsbeitragsgrundlagen, die vor der sechsmonatigen Berichtigungsfrist liegen. Je zeitnahe der Bemessungszeitraum am Geltendmachungszeitpunkt liegt, desto besser wird dem Versicherungsprinzip entsprochen.

Zu kritisieren ist jedoch die komplizierte Formulierung der Neufassung des § 21 Abs 1 AIVG, die es kaum ermöglicht, ohne Kenntnis der EB die Berechnungsgrundlagen des Arbeitslo-

sengeldes zu verstehen respektive diese einer arbeitslosen Person zu erklären. Angeregt wird daher, hierfür eine verständlichere sprachliche Gestaltung zu wählen.

Trotz der Erläuterungen bleibt unklar, ob die in diesem Zusammenhang maßgebliche Berichtigungsfrist generell mit Ablauf des Zeitraumes beginnt, für den die Beitragsgrundlagenmeldung gilt. Zwar lassen § 34 Abs 4 ASVG und § 21 Abs 1 AIVG diesen Schluss zu, doch erwähnen die EB zu § 21 AIVG ausdrücklich „besonders begründete Ausnahmefälle“, in denen Berichtigungen auch noch nach Ablauf der Sechsmonatsfrist erfolgen können. Da die Vorhersehbarkeit der Höhe von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ein wesentliches Anliegen von durch Arbeitslosigkeit bedrohten Personen ist, erscheint eine Klarstellung in den Erläuterungen notwendig, ob und wenn ja, welche Auswirkungen auf den Bemessungszeitraum bzw die Höhe des Arbeitslosengeldes gegeben sind, wenn es auf Grund eines „besonders begründeten Ausnahmefalles“ zu einer späteren Berichtigung der Beitragsgrundlagen kommt.

Derzeit werden, wenn dies für Arbeitslose günstiger ist, Zeiten der Erkrankung (Schwangerschaft), in denen nicht das volle Entgelt bezogen wurde, oder Zeiten der Beschäftigungslosigkeit sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung aus der Jahresbeitragsgrundlage herausgerechnet. Fallen aber bestimmte andere Zeiträume in das jeweilige Kalenderjahr (zB Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) bleibt nach Vornahme eines Günstigkeitsvergleichs die gesamte Jahresbeitragsgrundlage unberücksichtigt.

Künftig sollen alle „Unterbrechungszeiten“ gleich gestellt werden, indem Kalendermonate, die derartige Zeiten enthalten, außer Betracht bleiben. Die Herausrechnung von Zeiträumen soll entfallen. Diese durchaus der Verwaltungsvereinfachung dienende Regelung birgt aber das Gefahr in sich, dass zB Personen, deren Beschäftigungsverhältnisse kürzer als ein Kalendermonat dauern, niemals eine neue (höhere) Bemessungsgrundlage erwerben können, weil ihre monatlichen Beitragsgrundlagen wegen kurzer dazwischenliegender Episoden der Beschäftigungslosigkeit unberücksichtigt bleiben. Daher wird angeregt, die derzeit geltende Herausrechnung zumindest von beschäftigungslosen Zeiten bei Feststellung der Bemessungsgrundlage beizubehalten.

Die derzeitige Regelung, wonach die entsprechenden Zeiten bzw Jahresbeitragsgrundlagen nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn dies für die arbeitslose Person günstiger ist, wurde in den Entwurf offenbar aus Gründen der leichteren Vollziehung bewusst nicht aufgenommen. Da es aber durchaus Fälle geben kann, in denen die Außerachtlassung der entsprechenden Monate zu einer Verringerung des Leistungsanspruches führen kann (zB wenn das arbeitslosenversicherungspflichtige Entgelt während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld höher war als davor liegende Teilzeitbeschäftigungen), sollte der zwingende Günstigkeitsvergleich beibehalten werden.

Zukünftig soll sich die Bemessungsgrundlage aus dem Durchschnitt der letzten zwölf festgesetzten (vollen) monatlichen Beitragsgrundlagen, die bezogen auf den Zeitpunkt der Geltendmachung der sechsmonatigen Berichtigungsfrist vorangehen, ermittelt werden. Um auch LeistungsbezieherInnen eine Überprüfung der Versicherungsleistung zu ermöglichen, wird angeregt, die Behörde dazu zu verpflichten, in der „Mitteilung über den Leistungsanspruch“ (§ 47 AIVG) nicht nur die Bemessungsgrundlage, sondern auch jene Kalendermonate anzugeben, deren Beitragsgrundlage der Berechnung zu Grunde gelegt wurde.

Schon bisher gab es Probleme für die LeistungsbezieherInnen, wenn in dem für die Leistungsberechnung heranzuziehenden Kalenderjahr zwar ein über der Geringfügigkeitsgrenze liegendes Entgelt feststand, jedoch (zB bei Insolvenz des Arbeitgebers) das tatsächlich verdiente Entgelt beim Hauptverband nicht vollständig gespeichert war. In diesem Fall wurde das Arbeitslosengeld auf Basis einer die Geringfügigkeitsgrenze nur unwesentlich überschreitenden (fiktiven) Bemessungsgrundlage berechnet, was bis zur endgültigen Klärung der Beitragsgrundlage durch die Gebietskrankenkasse häufig zu existentiellen Schwierigkeiten des Versicherten geführt hat.

Diese Problematik ist auch in Zukunft nicht ausgeschlossen, wenn in den zwölf heranzuziehenden Monaten vorerst nur eine fiktive, minimal über der Geringfügigkeitsgrenze liegende Beitragsgrundlage gespeichert ist und für die Leistungsbemessung herangezogen wird. Es wird daher eine gesetzliche Bestimmung angeregt, die es dem Arbeitsmarktservice ermöglicht, in diesen Fällen der Säumigkeit von Arbeitgebern bei Übermittlung der Entgelte an die Gebietskrankenkasse bei Ermittlung des für die Leistungsfestsetzung maßgeblichen Entgelts nicht nur auf die beim Hauptverband gespeicherten (unvollständigen) Daten zurück zu greifen, sondern auch andere Beweismittel (zB Lohnabrechnungen) zu berücksichtigen.

Die vorliegende Neufassung des § 21 AIVG bietet sich auch für eine Klarstellung hinsichtlich der Regelung des zweiten Halbsatzes des ersten Satzes an, wonach mangels gespeicherter Beitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt, „solche aus anderen für Zwecke der Sozialversicherung gespeicherten Beitragsgrundlagen“ für die Leistungsberechnung heranzuziehen sind. Es ist umstritten, ob es sich dabei um (nicht beim Hauptverband sondern bei anderen Rechtsträgern) gespeicherte Beitragsgrundlagen ausschließlich aus arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung handelt oder ob auch andere zum Zwecke der Sozialversicherung gespeicherte Beitragsgrundlagen herangezogen werden können (vgl BVwG 23.3.2015, I403 2101222-1/4E).

Die BAK ersucht ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Begutachtungsentwurf zu berücksichtigen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.